



Faculty of Law,
Economics
and Finance



Notwendigkeit und Gestalt eines zukunftsfähigen Medienkonzentrationsrechts

Prof. Dr. Mark D. Cole

Vortrag beim KEK-Symposium
„Meinungsbildung und
Meinungsvielfalt in Zeiten
der Konvergenz“
Am 27. Oktober 2015 in Berlin

Überblick



- I. Einleitung**
- II. Ausgangspunkt: Zur Rekapitulation**
- III. Vorgaben für die Vielfaltssicherung aus Europa- und Verfassungsrecht**
- IV. Mögliche Elemente eines erweiterten Vielfaltssicherungsansatzes**
- V. Zum Schluss: Ein weitreichender Ausblick und eine eher realistische Bestandsaufnahme**

II. Ausgangspunkt: Zur Rekapitulation

Medienvielfaltssicherung als Pflichtaufgabe



Cross-medial / multimedial, aber immer noch fernsehzentriert

Fernsehen als weiterbestehendes Leitmedium
Zu bedenken jedoch: Altersstruktur der Zuschauer

Angebotsvielfalt wird zur Zeit nicht nur hergestellt aufgrund besonderer Aufgabenstellung (öffentlich-rechtlicher Auftrag), sondern vor allem als Ausdruck ökonomisch agierender Unternehmen (Angebote privater Rundfunkveranstalter)

III. Vorgaben für die Vielfaltssicherung...



... aus Europarecht

1. Die fehlende Kompetenz zur Einführung einer EU-Vielfaltssicherung
2. Die Anerkennung des Gemeinwohlziels Pluralismussicherung im Europarecht
 - a) Grundrechtlich
 - b) Sekundärrechtlich
 - c) Wettbewerbsrechtlich

III. Vorgaben für die Vielfaltssicherung...



... **aus Verfassungsrecht**

3. Das verfassungsrechtliche Gebot einer Regelung zur Vielfaltsgewährleistung

4. Abwägungsgebot mit gegenläufigen Grundrechtsinteressen?

IV. Mögliche Elemente eines erweiterten Vielfaltssicherungsansatzes

1. Der materielle Anwendungsbereich von Vielfaltsregelungen in der Zukunft



Technologieneutralität

Welche „Medien“ können erfasst werden?

Abkehr von Fernsehzentrierung, hin zu „Gesamtmeinungsmarkt“ (KEK-Ansatz)

2. Einbeziehung „medienrelevanter verwandter Märkte“

Beibehaltung Fernsehgrundierung aber erweiterte Einbeziehungsmöglichkeiten, z.B. auch Medienagenturen

IV. Mögliche Elemente eines erweiterten Vielfaltssicherungsansatzes



3. Das Verhältnis zum Kartellrecht

Keine genuine Regelungsbefugnis für den Bund, nur (aber das ist auch zu erwarten) mittelbare Berücksichtigung von Vielfaltsaspekten

Keine Exklusivität, sondern Komplementarität, aber keinesfalls eine Aufgabe des gesonderten Ansatzes (vgl. BVerfG-Anforderung!)

4. Transparenz als erste Stufe der Sicherung

IV. Mögliche Elemente eines erweiterten Vielfaltssicherungsansatzes



5. Alternative Sicherungsmechanismen und positive Vielfaltsgewährleistung

Nicht Gegenstand dieses Vortrags, aber Komplexität von Regelungen umfasst weitere Sicherungsmechanismen:

- Fenster/Inhaltsanreize
- öffentlich-rechtlicher Rundfunk
- Regulierung zur Schaffung von level playing field insgesamt (z.B. neue Plattformregulierung)

IV. Mögliche Elemente eines erweiterten Vielfaltssicherungsansatzes

6. Mögliche Bedeutung der internationalen Dimension



Anwendung der Regeln auf ausländische Anbieter?

Europäische Lösung?

Konventionsinhalt?

7. Verbleibender „Merkposten“: die prozedurale Umsetzung

Rolle der KEK oder neuer Einrichtungen?



V. Zum Schluss

Ein weitreichender Ausblick...

Visionärer Blick nach vorne

Regulierung schon in Erwartung dessen,
was noch kommen mag

Problem der Erheblichkeit des Eingriffs, der Frage der Wirkung einer
Neuregelung und der Abstimmungsbedürftigkeit zwischen allen
Ländern und dem Bund



...und eine eher realistische Bestandsaufnahme

Anpassung RStV oder neuer MedStV

Mindestens Ausweitung Anwendungsbereich über reine
Fernsehzentrierung und

Mindestens Erwägung Einbeziehung „anderer“ Spieler in
Medienregulierung und

Klärung/Verfeinerung des Verhältnisses Kartell-/
Medienrecht

